

Gottfried Martens:

Der Rettungsversuch

Zur Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ in Augsburg

Über die Entstehung und den Inhalt der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“¹ ist in den „Lutherischen Beiträgen“ bereits ausführlich berichtet worden.² Die darin geäußerte Vermutung, der Lutherische Weltbund³ werde bei seiner Ratssitzung im Juni 1998 entscheiden, daß trotz der kritischen und ablehnenden Voten aus einigen der Mitgliedskirchen ein ausreichender Konsens innerhalb der Weltbundkirchen vorliege, so daß die Erklärung von seiten des LWB unterschrieben werden könne⁴, bestätigte sich bald darauf: Nach einer ausführlichen Diskussion nahm der Rat des LWB die GE am Dienstag, dem 16. Juni 1998, einstimmig an⁵, nachdem gemäß der Interpretation des LWB 91% der Mitgliedskirchen, die sich zur GE geäußert hatten, dieser zugestimmt hatten⁶. Der Generalsekretär des LWB, Dr. Ishmael Noko, feierte dieses Abstimmungsergebnis als „einen historischen Augenblick für unsere beiden Kirchen und als ein bedeutendes Moment für die Einheit innerhalb des Luthertums“⁷.

Schien damit der gemeinsamen Unterzeichnung der GE durch beide Kirchen nichts mehr im Wege zu stehen, so folgte schon wenige Tage später die

1 Im folgenden: GE.

2 Vgl. die Dokumentationen in *Lutherische Beiträge* 3 (1998) S.151-163 und S.188-195, dazu: Gottfried Martens: Ein ökumenischer Fortschritt? Anmerkungen zur „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“, in: *Lutherische Beiträge* 3 (1998) S.164-187 (im folgenden: *Martens, Fortschritt*).

3 Im folgenden: LWB.

4 Vgl. *Martens, Fortschritt*, S.168. Die Voten einiger Mitgliedskirchen des LWB wurden dabei offenbar sehr weitgehend „interpretiert“. So weiß Heike Schmoll, Auf Schleichwegen. Württemberg beschäftigt sich noch einmal mit der Rechtfertigungslehre, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (= FAZ), 12.7.1999, S.4 (im folgenden: *Schmoll, Schleichwege*) davon zu berichten, daß „sowohl die Antwort der württembergischen Synode auf die Anfrage des LWB nach den Übereinstimmungen in der Rechtfertigungslehre und den Verwerfungen des Trienter Konzils als auch die Stellungnahme der hannoverschen Synode in Genf zunächst als ‚Nein‘ gewertet und dann durch massive Intervention von leitenden Vertretern beider Kirchen doch noch als Zustimmung gebucht wurden“. Dietrich Blaufuß, Evangelisch-katholische Geheimdiplomatie in Fortsetzung, in: FAZ, 28.6.1999, S.12 (im folgenden: *Blaufuß, Geheimdiplomatie*) äußert sehr offen: „Schon daß der LWB die früheren Stellungnahmen der lutherischen Kirchen zur GE als ‚Zustimmung‘ zu ihr ausgab, grenzt an Fälschung.“

5 Vgl. LWB -Pressemeldung Nr.12/98 (zu finden im Internet unter <http://www.lutheranworld.org/news/councg12.html>).

6 Vgl. LWB - Press Release No. 7/98 (zu finden im Internet unter <http://www.lutheranworld.org/news/counce7.html>).

7 LWB-Pressmeldung Nr.13/98 (zu finden im Internet unter <http://www.lutheranworld.org/news/councg13.html>).

große Ernüchterung: Ausgerechnet am Gedenktag des Augsburger Bekenntnisses, dem 25. Juni 1998, veröffentlichte der Päpstliche Rat für die Förderung der Einheit der Christen die offizielle „Antwort der Katholischen Kirche auf die Gemeinsame Erklärung zwischen der Katholischen Kirche und dem Lutherischen Weltbund über die Rechtfertigungslehre“⁸, die auf evangelischer Seite, vor allem bei denen, die sich für die Annahme der GE in ihren eigenen Kirchen stark gemacht hatten, erhebliche Enttäuschung hervorrief. In unerwartet deutlicher Weise bringt der Vatikan darin zum Ausdruck, daß es in der Frage der Rechtfertigungslehre zwischen Lutheranern und römischen Katholiken durchaus noch trennende Unterschiede gibt, die „nicht alle, wie in Nr. 40 behauptet wird, wechselseitig miteinander vereinbar“⁹ sind. Von daher betont die Antwort Roms zwar in einer einleitenden „Erklärung“, die „Feststellung, daß es ‚einen Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre‘ gibt“, sei richtig¹⁰; der in der GE an zentraler Stelle gemachten Behauptung, daß die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der lutherischen Kirchen nicht von den Verurteilungen des Trienter Konzils getroffen werde, vermag sie jedoch nicht zuzustimmen. Dies wird im folgenden in der Antwort Roms unter der Überschrift „Präzisierungen“ inhaltlich in einer Reihe von Punkten erläutert:

Die „größten Schwierigkeiten“¹¹ hat Rom mit den Ausführungen der GE über das „Sündersein des Gerechtfertigten“, löst doch „vom katholischen Standpunkt her schon allein die Überschrift Erstaunen aus.“¹² In aller Offenheit stellt die römische Seite fest, daß „die Formel ‚zugleich Gerechter und Sünder‘ so, wie sie am Anfang von Nr. 29 erklärt wird (‚Er ist ganz gerecht, weil Gott ihm durch Wort und Sakrament seine Sünde vergibt ... In Blick auf sich selbst aber erkennt er ..., daß er zugleich ganz Sünder bleibt, daß die Sünde noch in ihm wohnt ...‘), für Katholiken nicht annehmbar“¹³ ist. Von daher „gibt es Schwierigkeiten mit der Aussage, diese Lehre ... sei ... nicht von den Anathemata (Verurteilungen) der tridentinischen Dekrete über die Ursünde und die Rechtfertigung betroffen.“¹⁴

„Eine weitere Schwierigkeit“¹⁵ liegt für Rom in der kriteriologischen Funktion der Rechtfertigungslehre: In der GE sei „ein klarer Unterschied in bezug auf die Bedeutung“ erkennbar, „welche die Rechtfertigungslehre für Katholiken und Lutheraner als Kriterium für das Leben und die Praxis der Kirche hat“.¹⁶

8 Der Text ist zu finden in der epd-Dokumentation 27a/98, S.1-3 (im folgenden: Antwort).

9 Antwort Nr. 5, S. 3.

10 Antwort – Erklärung, S.1.

11 Antwort Nr. 1, S. 1.

12 Ebd.

13 Ebd.

14 Ebd.

15 Antwort Nr.2, S.1.

16 Ebd.

In einem dritten Punkt wendet sich die Antwort Roms kritisch gegen „die Verwendung des Ausdrucks ‚*mere passive*‘“ in der GE und betont dagegen die Bedeutung der cooperatio. Die Behauptung der GE, Gottes Gnadengabe bliebe unabhängig von menschlicher Mitwirkung, dürfe „nicht ... in dem Sinne, daß die Rechtfertigung ohne Mitwirkung des Menschen erfolgen könne“, verstanden werden.¹⁷ Erneut betont die Antwort Roms hier die römische Lehre von der „inneren Verwandlung des Menschen“¹⁸ bei der Rechtfertigung, die sie bereits im Zusammenhang mit der Kritik am lutherischen „*simul iustus et peccator*“ herausgestellt hatte.

In einem vierten Punkt kritisiert die Antwort Roms, daß in der GE zu wenig auf das Sakrament der Buße eingegangen sei; es werde hier nicht „auf alle ... Aspekte ... ausreichend hingewiesen.“¹⁹

Kritisch äußert sich Rom schließlich auch zu der ekklesiologischen Relevanz der Erklärung des LWB: So sehr dessen Anstrengungen, „durch Konsultation der Synoden den ‚*magnus consensus*‘ zu erreichen, um seiner Unterschrift echten kirchlichen Wert zu geben“, anerkannt werden, „bleibt allerdings die Frage der tatsächlichen Autorität eines solchen synodalen Konsenses, heute aber auch in Zukunft, im Leben und in der Lehre der lutherischen Gemeinschaft.“²⁰

So befremdlich der kirchliche Umgangsstil Roms auch sein mag, die geäußerte Kritik an der GE erst zu solch einem späten Zeitpunkt vorzubringen und damit ja gleichermaßen den eigenen Kommissionsmitgliedern, die bei der Erstellung der GE mitwirkten, in den Rücken zu fallen und die Bemühungen der lutherischen Bischöfe um die Annahme der GE zu desavouieren, so sehr wird man der inhaltlichen Kritik Roms an der GE doch weitgehend zustimmen müssen: Die Frage, worin denn die Wirklichkeit der Rechtfertigung bestehe, die Frage der Rechtfertigung nach der Erstrechtfertigung – vor allem auch im Zusammenhang der Frage nach dem Bußsakrament –, das Konkupiszenzverständnis, die Bedeutung der Mitwirkung des Menschen im Rechtfertigungsgeschehen, die Frage nach der kriteriologischen Funktion der Rechtfertigungslehre und schließlich auch „das ekklesiologische Ungleichgewicht“²¹ – eben dies waren auch die entscheidenden Punkte, die in der Stellungnahme der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur GE angesprochen worden waren.²²

17 Antwort Nr.3, S.2.

18 Ebd.

19 Antwort Nr.4, S.2.

20 Antwort Nr.6, S.3 (in der epd-Dokumentation findet sich der Druckfehler: „heute abend auch in Zukunft ...“); man beachte, daß die Antwort Roms bewußt vermeidet, von der lutherischen Kirche als Kirche zu reden!

21 Stellungnahme der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (Römisch-katholische Kirche – Lutherischer Weltbund), in: Lutherische Beiträge 3 (1998) S.188-195 (im folgenden: Stellungnahme) S.193.

22 Vgl. Stellungnahme, vor allem S.189ff.

Die Betroffenheit der Verantwortlichen auf seiten des LWB über das Vorgehen des Vatikans und den Inhalt seiner Antwort war groß. Der Generalsekretär des LWB versuchte in einer Pressemitteilung noch am selben Tage der Veröffentlichung der Antwort Roms zwar die Positiva der Erklärung Roms besonders in den Vordergrund zu stellen; die „Bestätigung eines ‚Konsenses in den Grundwahrheiten‘ in bezug auf die Rechtfertigungslehre“ sei „ein wichtiger Schritt vorwärts, was die Beziehungen zwischen unseren Kirchen betrifft.“²³ Zugleich gab er jedoch in bezug auf die Frage der Lehrverurteilungen offen zu: „Ich erkenne in der römisch-katholischen Antwort, daß in wesentlichen Punkten Vorbehalte angemeldet werden; somit ist die Basis, auf der gemeinsam erklärt werden könnte, daß die gegenseitigen Lehrverurteilungen der Reformationszeit nicht mehr treffen, unklar geworden.“²⁴ Noch deutlicher äußerte sich der Leitende Bischof der VELKD, Horst Hirschler, der sich in ganz besonderer Weise für die Annahme der GE in seiner Landeskirche eingesetzt hatte, in einer Presseerklärung vom 28. Juni 1998 zur Antwort Roms. Er bezeichnete es als „überraschend, um es milde auszudrücken“, „daß der Vatikan in Punkten, die für das lutherische Verständnis der Rechtfertigung fundamental sind, nun plötzlich hinter die Aussage der Gemeinsamen Erklärung zurückgeht ... Dies sei von römisch-katholischer Seite in den bisherigen Gesprächen über die gemeinsame Erklärung nie auch nur angedeutet worden.“ Wörtlich fügte er hinzu: „Es ist eine schwerwiegende Änderung dadurch eingetreten, daß der Vatikan der Aussage der Gemeinsamen Erklärung, daß die Lehrverurteilungen von Trient den lutherischen Gesprächspartner hinsichtlich der dargelegten Lehre nicht mehr treffen, nicht in allen Punkten gefolgt ist. Wenn nicht offizielle Interpretationen von römisch-katholischer Seite das zurechtrücken, ist das Ziel der Gemeinsamen Erklärung noch nicht erreicht.“²⁵

Mit dem Hinweis auf mögliche „offizielle Interpretationen von römisch-katholischer Seite“ zeigte Hirschler zugleich aber auch einen möglichen Ausweg aus dem entstandenen Dilemma auf, der bald darauf dann auch tatsächlich beschrritten wurde: In einem Brief vom 30. Juli 1998 an Dr. Noko lieferte Kardinal Cassidy, der Vorsitzende des Päpstlichen Rates für die Förderung der Einheit der Christen, eine erstaunliche Interpretation der Antwort vom 25. Juni: Er verweist in diesem Brief darauf, daß „nur die **Erklärung** als solche strenggenommen als eine Antwort auf die Frage, die die Gemeinsame Erklärung aufwirft, verstanden werden“ kann, „und diese Antwort ist klar

23 Die Pressemitteilung ist nachzulesen in der epd-Dokumentation 27a/98, S.4.

24 Ebd.

25 Noch emotionaler klingt die Pressemitteilung der EKD vom 17. Juli 1998: „Unseren katholischen Freunden sagen wir: Wir bleiben zusammen. Wir lassen uns von unseren katholischen Mit-Christen weder trennen noch entfernen – auch nicht durch Signale aus dem Vatikan, die alte Lehrverurteilungen bekräftigen.“

und völlig eindeutig: ‚es gibt einen Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre‘. Der zweite Teil der katholischen Antwort hat einen völlig anderen Stellenwert“. Die oben referierten „Präzisierungen“ in der Antwort Roms werden nunmehr von Cassidy dahingehend interpretiert, „daß unbeschadet der in diesem Dokument erreichten fundamentalen Übereinstimmungen weiteres Studium im Blick auf einzelne, wenige Punkte notwendig ist.“ Auch konkrete „Verbesserungsvorschläge“ unterbreitet Cassidy in diesem Zusammenhang: Im Hinblick auf die Frage des „simul iustus et peccator“ regt er an: „Könnte dieser wichtige Punkt nicht durch eine lutherische Darstellung behoben werden, die den ungewöhnlichen Gebrauch (des Wortes) Sünde in diesem Kontext erklärt, wodurch das Wort seinen normalen Charakter einer willentlichen und freiwilligen Opposition gegen Gott verliert?“ Soviel gibt Kardinal Cassidy dann allerdings doch zu, „daß die Katholische Kirche nicht ohne weiteres Studium und weitere Klarstellungen kategorisch erklären kann, daß die Lehre vom ‚simul iustus et peccator‘ nicht länger die Verurteilung auf sich zieht.“ Dennoch stellt er abschließend fest: „Daher glaube ich im Einklang mit dem üblichen Vorgehen in solchen Fällen, wie es häufig im Blick auf feierliche Zustimmungen im internationalen Bereich gehandhabt wird, daß die erreichte Übereinstimmung und die Natur der Präzisierungen es der Katholischen Kirche erlaubt, die *Gemeinsame Erklärung* ohne Verzögerung und in eigener Integrität zu unterzeichnen.“

Eben diesen Weg konnte und wollte der LWB jedoch angesichts der sachlichen Einwände gegen die GE, wie sie in der Antwort Roms vom 25. Juni formuliert worden waren, nicht gehen²⁶ – und dies spricht für ihn! In der Tat hätte eine Unterzeichnung der GE ohne weitere Abklärungen der von Rom angesprochenen Punkte eine „Beerdigung erster Klasse“ dieser Gemeinsamen Erklärung dargestellt. Eine Neuaufnahme der Gespräche in den kritischen Punkten war unausweichlich. Dabei standen die Verantwortlichen des LWB vor einem doppelten Problem: Zum einen mußten sie versuchen, die römische Kritik an den Aussagen der GE aufzunehmen, ohne die Ergebnisse der GE zu desavouieren. Zum anderen jedoch stellte sich die Frage, in welcher Form die Mitgliedskirchen des LWB an den weiteren Beratungen und einer möglichen Verabschiedung von die GE ergänzenden Erklärungen beteiligt werden könnten und sollten, oder ob dies ganz dem Exekutivkomitee des LWB überlassen werden sollte. In der letzteren Frage entschied sich der LWB trotz energischer Einsprüche aus einigen Mitgliedskirchen dafür, ein ergänzendes Papier ohne erneute Konsultation der Mitgliedskirchen, wie

26 So heißt es in einer vom Exekutivkomitee des LWB verabschiedeten „Erklärung zum Prozeß der Gemeinsamen Erklärung“ vom 14. November 1998: „Das Exekutivkomitee stellt ein ausdrückliches Interesse fest, zu gewährleisten, daß eine eventuelle gemeinsame Unterzeichnung nur stattfinden kann, wenn beiderseits Einigung darüber besteht, was unterzeichnet wird.“ (Pressemeldung im Internet unter <http://www.lutheranworld.org/news/161198g.html>; im folgenden: Erklärung).

diese bei der Verabschiedung der GE selbst erfolgt war, zu erarbeiten.²⁷ Die ekklesiologische Problematik dieses Vorgehens ist dabei natürlich unübersehbar: In welcher Form kann der LWB als Kirche Lehrentscheidungen für die einzelnen Mitgliedskirchen treffen?²⁸

Das Ergebnis der Gespräche zu den kritischen Punkten der GE, die im November 1998 begannen²⁹, wurde schließlich am 11. Juni 1999 der Öffentlichkeit vorgestellt: Es besteht aus einer „Gemeinsamen offiziellen Feststellung des Lutherischen Weltbundes und der Katholischen Kirche“ und einem „Anhang (Annex)“.³⁰

Die offizielle Feststellung besteht aus drei Punkten, deren erster und wichtigster die Bekräftigung der Aussage von Nr. 41 der GE ist, daß die in der GE vorgelegte Lehre der lutherischen Kirchen nicht von den Verurteilungen des Trienter Konzils getroffen wird – was in der Antwort Roms vom letzten Jahr ja in Zweifel gezogen worden war. Diese Behauptung, „daß die früheren gegenseitigen Lehrverurteilungen die Lehre der Dialogpartner, wie

- 27 Dietrich *Blaufuß*, Geheimdiplomatie S.12 spricht hinsichtlich der Erarbeitung des Papiers wohl nicht ganz zu unrecht von evangelisch-katholischer „Geheimdiplomatie in Fortsetzung“, zumal *Schmoll*, Schleichwege S.4 davon berichtet, daß selbst Bischof Hirschler öffentlich davon geredet habe, „daß die Verabschiedung ‚auf Schleichwegen‘ doch noch gelungen sei.“ Vgl. hierzu auch die scharfe Kritik an diesem Vorgehen des LWB von Karl-Hermann *Kandler* und den Theologieprofessoren Ingolf U. *Dalferth* und Reinhard *Schwarz*, wie sie in *idea-Spektrum* Nr.32 (11. August 1999) S.9 referiert wird.
- 28 Vgl. hierzu *Blaufuß*, Geheimdiplomatie S.12: „Man wundert sich nur über die Dreistigkeit, mit der der LWB ‚Kirche spielt‘. (...) Auf lutherischer Seite jedenfalls kann der LWB nicht unterzeichnen. Er braucht hierfür ein eindeutiges Mandat der ihn beauftragenden Mitgliedskirchen. Dieses Mandat liegt nicht vor. Unterschreibt der LWB dennoch, dann bestätigt sich von selbst die Bezweiflung der Legalität lutherischer synodaler Entscheidungsprozesse, und die Note aus dem Vatikan vom 25. Juni 1998 behält auch an diesem Punkt ihre Gültigkeit.“ Wie auf den Synoden mit diesem Papier praktisch umgegangen wird, schildert *Schmoll*, Schleichwege S.4 in Bezug auf die württembergische Synode sehr eindrücklich. So wurde der Synode erstaunlicherweise versichert, „der Annex der Feststellung mit den theologischen Erläuterungen werde gar nicht unterschrieben, obwohl er durch das Zusatzdokument zu einem Bestandteil der Gemeinsamen Erklärung wird. Der LWB habe genau darauf geachtet, daß der Annex von lutherischer Seite in dem Rahmen bleibe, den die GE gesetzt habe, oder daß er klare Einsichten der lutherischen Bekenntnisschriften aufnehme, hieß es vor der Synode.“ Daß dies wohl kaum eine zutreffende Schilderung des Sachverhalts ist, hat unlängst auch Kardinal *Ratzinger*, einer der Mitverfasser der Gemeinsamen Feststellung und des Anhangs, in einem Interview mit der italienischen Zeitschrift „30 giorni“ deutlich gemacht, wenn er lobend feststellt, in dieser Gemeinsamen Feststellung sei man über die GE „wirklich hinaus“ gekommen – in dem Sinne, daß sich die Lutheraner mit ihrer Lehre den Lehren des Tridentinums angepaßt hätten (zitiert bei Albrecht *Beutel*: Das Luthertum kennt kein zentrales Lehramt, in: *FAZ*, 10.8.1999, S.6 [im folgenden: *Beutel*, Lehramt]).
- 29 Vgl. hierzu den Text der „Erklärung“ vom 14. November 1998: „Die Frage wurde diskutiert, ob man sich angesichts der im Juni abgegebenen Stellungnahmen auf eine kurze Zusatzklärung einigen könnte, in der verdeutlicht wird, wie die Gemeinsame Erklärung von beiden Seiten ohne Einschränkung unterzeichnet werden könnte.“
- 30 Vgl. hierzu die Dokumentation der „Feststellung“ und des „Anhangs“ in dieser Ausgabe der „Lutherischen Beiträge“ auf den S.259-262.

sie in der Gemeinsamen Erklärung dargelegt wird, nicht treffen³¹, wird durch den „Anhang“ fundiert, in dem „der in der Gemeinsamen Erklärung erreichte Konsens weiter erläutert“³² wird. Darüber hinaus verpflichten sich beide Dialogpartner, sich „um ein weiterreichendes gemeinsames Verständnis der Rechtfertigungslehre“³³ zu bemühen. Daß der bisher erzielte Konsens nur eine begrenzte Reichweite hat, wird damit indirekt angedeutet.

Der Anhang selber besteht aus vier Punkten, wobei deren zweiter in fünf Unterpunkte aufgegliedert ist und die wesentlichen in der Antwort Roms angesprochenen Kontroverspunkte noch einmal aufgreift. Während der einleitende erste Punkt nur noch einmal die Geltung der Aussagen der GE hinsichtlich der Lehrverurteilungen bekräftigt, spricht der dritte die Frage der kriteriologischen Funktion der Rechtfertigungslehre und der vierte die Frage der Autorität kirchlicher Entscheidungsverfahren an.

In den fünf Unterpunkten fällt beim ersten Durchlesen manch Positives auf: Gemeinsam können „Lutheraner und Katholiken ... den Christen als *simul iustus et peccator* verstehen“³⁴, Rechtfertigung geschieht „allein durch Glauben“³⁵, Römer 3,28 wird als Belegstelle eingebracht, daß der Mensch „unabhängig von Werken“ gerechtfertigt wird³⁶, das Endgericht, das in GE so beharrlich ausgeblendet worden war, wird nunmehr thematisiert, und gleich an drei Stellen wird auf Aussagen der Konkordienformel verwiesen. Insofern kann man der Feststellung Werner Kläns zustimmen, die GE habe durch diesen Anhang „eine theologische Vertiefung erfahren.“³⁷

Schaut man sich die Aussagen des Anhangs jedoch im einzelnen an, so erkennt man nicht nur dieselben ungeklärten theologischen Probleme, auf die bereits im Hinblick auf die GE selber hingewiesen werden mußte, man muß vielmehr eine deutliche Verschiebung zugunsten der in der Antwort Roms vom 25. Juni 1998 angesprochenen Anliegen konstatieren. Dies ist am deutlichsten bei der Behandlung des „*simul iustus et peccator*“ wahrzunehmen, das Rom ja die „größten Schwierigkeiten“³⁸ bereitet hatte. Hier wird im „Anhang“ von seiten der Lutheraner noch nicht einmal mehr der Versuch unternommen, die Verankerung des Gerechtheits des Sünders *extra nos* in Wort und Sakrament – woran sich Rom ja verständlicherweise so sehr gestoßen hatte – einzubringen; vielmehr wird das von Rom eingeforderte tridentinische Verständnis der Wirklichkeit der Rechtfertigung als „innere Verwand-

31 Feststellung Nr.1 (a.a.O. S.259).

32 Feststellung Nr.2 (a.a.O. S.259).

33 Feststellung Nr.3 (a.a.O. S.259).

34 Anhang Nr. 2A (a.a.O. S.260).

35 Anhang Nr. 2C (a.a.O. S.261).

36 Ebd.

37 Werner Klän, Zur Annahme der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre, in: SELK-Informationen Nr.235 (27. Jahrgang, Juli/August 1999) S.22f, S.23.

38 Antwort Nr.1, S.1.

lung des Menschen”³⁹ im Anhang bei der Erläuterung des „simul iustus et peccator” uneingeschränkt übernommen: „Wir sind wahrhaft und innerlich erneuert durch das Wirken des Heiligen Geistes und bleiben immer von seinem Wirken in uns abhängig. ... Die Gerechtfertigten bleiben in diesem Sinne [sic!] nicht Sünder.”⁴⁰ Auch das „Sündersein” des Christen wird gut tridentinisch definiert: Es wird verwiesen auf „die beständige Gefährdung, die von der Macht der Sünde und ihrer Wirksamkeit im Christen ausgeht. Insoweit [sic!] können Lutheraner und Katholiken gemeinsam den Christen als *simul iustus et peccator* verstehen”.⁴¹ Der Christ als innerlich Erneuerter und durch die Macht der Sünde Gefährdeter – wenn man mit solch einem Inhalt das simul iustus et peccator als gemeinsam aussagbar zu retten versucht, dann erweist sich dieses „simul” als hohle Formel, wird damit etwas völlig anderes zum Ausdruck gebracht, als dies lutherische Theologie, ausgehend von der Dialektik von Gesetz und Evangelium, mit diesem Begriff eigentlich aussagen wollte. Der Anstoß, den das „simul” in seiner eigentlichen Bedeutung auf seiten Roms erregte, konnte nur so beseitigt werden, daß die lutherische Seite den eigentlichen Sinn dieser Aussage preisgab⁴². Insofern lassen sich die Aussagen des Anhangs zur GE an diesem Punkt nur als Verschlimmbesserung bezeichnen.⁴³

Ähnliches läßt sich auch bei der Behandlung des Themas „Konkupiszenz” im zweiten Unterabschnitt beobachten. Im Unterschied zum Unterabschnitt A, in dem auf eine Darlegung der lutherischen Position ganz ver-

39 Ebd.

40 Anhang Nr. 2A (a.a.O. S.260). Kardinal *Ratzinger* bringt den Sinn dieser Aussage in dem oben erwähnten Interview auf den Punkt: „Wenn einer nicht gerecht ist, ist er auch nicht gerechtfertigt“ (zitiert bei Heike *Schmoll*: Lutherische Grundaussagen aufgegeben. Die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre, in: FAZ, 29.7.1999, S.16 [im folgenden: *Schmoll*, Grundaussagen]). – Soviel zu Röm 4,5!

41 Ebd.

42 Es sei noch einmal daran erinnert, daß Rom in seiner Antwort vom 25.6.1998 ausdrücklich betont, es sehe sich nicht dazu in der Lage, zu erklären, die ‚Lehre über das ‚simul iustus et peccator‘ sei in der aktuellen Fassung, in der sie in der ‚Gemeinsamen Erklärung‘ vorgelegt wird, nicht von den Anathemata ... der tridentinischen Dekrete über die Ursünde und die Rechtfertigung betroffen.“ (Antwort Nr.1, S.1) Insofern muß man die Aussagen des Anhangs als weiterführende Interpretation und damit sachlich als Preisgabe des in GE noch Festgehaltenen werten. Eben dies bestätigt auch Kardinal *Ratzinger* in dem oben erwähnten Interview, wenn er ausdrücklich betont: „Der Wahrheitswert der Exkommunikationen von Trient bleibt so.“ Nur wenn die lutherische Rechtfertigungslehre, „wie sie heute dargelegt wird“, diesem Maßstab genügt, treffen sie „die Exkommunikationen von Trient auf diesem Gebiet nicht“ (zitiert bei *Schmoll*, Grundaussagen S.16).

43 Thomas *Kaufmann*, Nur vordergründig einer lutherischen Position angenähert, in: FAZ, 19.6.1999, S.11 (im folgenden: *Kaufmann*, Vordergründig) weist zu Recht darauf hin, daß im Annex im Unterschied zur GE bei der Frage des „simul iustus et peccator“ „eine der beiden konfessionellen Positionen selbst zur gemeinsamen erklärt“ wird: „was nach der GE allein die römisch-katholische, Trienter Sicht war, wird jetzt im offenen Widerspruch zum – in der GE noch korrekt wiedergegebenen – lutherischen Bekenntnis zur gemeinsamen Lehre erklärt und zugleich zur offiziellen Interpretationsnorm der lutherischen Aussagen in der GE selbst.“

zichtet wird, werden in diesem zweiten Unterabschnitt immerhin beide Positionen noch einmal kurz dargestellt, bevor die lutherische Seite ganz auf die tridentinische Diktion einschwenkt: Nachdem zunächst noch das Begehren des Menschen nach lutherischem Verständnis als Sünde beschrieben wird, erkennt die lutherische Seite gleich darauf an, „daß die Begierde zum Einfallsstor der Sünde werden kann“⁴⁴, und übernimmt das Verständnis der Konkupiszenz als „Neigung“⁴⁵. Hatte die GE noch festgestellt, daß „nach **katholischer** Überzeugung zum Zustandekommen menschlicher Sünden ein personales Element gehört“⁴⁶, so bekennt nun auch die lutherische Seite im „Anhang“: „Die Sünde hat personalen Charakter“⁴⁷ – was zumindest nach römisch-katholischem Verständnis soviel heißen dürfte, daß Voraussetzung für die Sünde eine willentliche Zustimmung des Menschen ist.⁴⁸ Auch die anschließende Anspielung auf CA II im selben Unterabschnitt B⁴⁹ kann dagegen nicht mehr retten, was zuvor mit der Übernahme eines solchen moralischen Sündenverständnisses preisgegeben worden war.

Auch von dem prozeßhaft gedachten Verständnis der Rechtfertigung vermag sich die Darstellung des „Anhangs“ nicht zu lösen: Zwar wird erfreulicherweise das Endgericht in Unterabschnitt E in den Blick genommen und thematisiert; doch wird die eigentlich entscheidende Frage darin gerade offengelassen: aufgrund wessen denn ein Mensch im Endgericht freigesprochen wird bzw. wer oder was den Menschen denn nun letztlich im Endgericht Gottes rettet. Behandelt wird nur die Frage der Bewertung der Werke im Endgericht: Gott wird dort „alles annehmen ..., was in unserem Leben und Tun seinem Willen entspricht. Aber alles, was unrecht in unserem Leben ist, wird aufgedeckt und nicht in das ewige Leben eingehen.“⁵⁰ Wenn der „Anhang“ daraufhin als Beleg einen Satz aus FC IV zitiert, so zeigt der Kontext, aus dem dieser Satz in FC IV entnommen ist, sehr deutlich, was im „Anhang“ demgegenüber fehlt: „Wann jemand die gute Werk in den Artikel der Rechtfertigung ziehen, seine Gerechtigkeit oder das Vertrauen der Seligkeit darauf setzen, damit die Gnade Gottes vordienen und dadurch selig werden wöllen, hierauf sagen nicht wir, sondern sagt Paulus selbst und wiederholts zum drittenmal Philip. 3, daß einem solchen Menschen seine Werk nicht al-

44 Anhang Nr. 2B (a.a.O. S.261).

45 Ebd.

46 GE 30; Hervorhebung vom Verf.

47 Anhang Nr. 2B (a.a.O. S.261).

48 Vgl. hierzu *Martens*, Fortschritt S.175. Eben dies bestätigt auch Kardinal *Ratzinger* in seinem Interview, wenn er die Gemeinsame Feststellung zum Thema „Sünde“ erläutert und erklärt, „daß die Sünde eine personale Wirklichkeit ist und daß folglich der Mensch nicht Sünder im wirklichen Sinne ist, wenn er nicht persönliche Sünde begeht“ (zitiert bei *Schmoll*, Grundaussagen S.16).

49 Vgl. Anhang Nr. 2B (a.a.O. S.261).

50 Anhang Nr. 2E (a.a.O. S.262).

lein unnützlich und hinderlich, sondern auch schädlich sein.“⁵¹ Doch der Bezug auf Philipper 3 fehlte schon in der GE selber völlig⁵²; ebenso verzichtet auch der „Anhang“ darauf, das Verhältnis von Glaube und Werken hinsichtlich des Endgerichts zu thematisieren. Bleibt die Darstellung des Anhangs damit für ein prozessuales Rechtfertigungsverständnis offen – wenn sie es nicht gar nahelegt –, so ist auch mit der Einbringung des „sola fide“ in Unterabschnitt C wenig oder gar nichts gewonnen, zumal nicht zu erkennen ist, in welchem Sinne der Glaube hier eigentlich verstanden wird. Auch die Zitate aus den lutherischen Bekenntnisschriften zu den Themen „cooperatio“ und „Bewahren der Gnade“ in den Unterabschnitten C und D⁵³ – wieder handelt es sich um besondere römisch-katholische „Anliegen“ – bekommen in diesem „prozessualen“ Zusammenhang, in den sie im „Anhang“ gestellt werden, einen ganz anderen Sinn, als sie ihn im Kontext der Dialektik von Gesetz und Evangelium, in dem sie in den Bekenntnissen ursprünglich stehen, eigentlich haben⁵⁴: Deutlich vorausgesetzt wird dort nämlich ein imputatives Verständnis der Rechtfertigung, das sich mit dem tridentinischen Wirklichkeitsverständnis gerade nicht vereinbaren läßt. Von daher läßt der „Anhang“ im übrigen auch die Antwort auf die Frage offen, weshalb die Verwerfung in FC SD IV,35 die römisch-katholische Position, wie sie auch in der GE noch einmal entfaltet wird⁵⁵, nun nicht mehr treffe, wenn es dort heißt: „Weil dann aus Gottes Wort offenbar, daß der Glaube das eigentliche einige Mittel ist, dardurch Gerechtigkeit und Seligkeit nicht allein empfangen, sondern auch von Gott erhalten wird, soll billich verworfen werden, das im Trientischen Concilio geschlossen und was sonst mehr uf dieselbe Meinung gerichtet worden, daß unsere guete Werk die Seligkeit erhalten, oder daß die empfangene Gerechtigkeit des Glaubens oder auch der Glaube selbst durch unsere Werk entweder gänzlich oder ja zum Teil erhalten und bewahret werden.“⁵⁶

51 FC SD IV,37 (BSLK S.949f).

52 Vgl. Stellungnahme S.189.

53 Vgl. Anhang Nr. 2C und 2D (a.a.O. S.261).

54 Vgl. hierzu meine Ausführungen über „Das Thema ‚Rechtfertigung‘ bei Martin Chemnitz und in der Konkordienformel“ in: Gottfried Martens, Die Rechtfertigung des Sünders – Rettungshandeln Gottes oder historisches Interpretament? Grundentscheidungen lutherischer Theologie und Kirche bei der Behandlung des Themas ‚Rechtfertigung‘ im ökumenischen Kontext (= FSÖTh Band 64), Göttingen 1992 (im folgenden: Martens, Rechtfertigung), S.87-112. Zugeben muß man dabei allerdings auch, daß die Darstellung der Konkordienformel zum Thema „Rechtfertigung“ durchaus auch Schwachstellen aufweist wie etwa die Problematik der Isolierung der subjektiven Perspektive der Rechtfertigung und bestimmte Defizite im Glaubensverständnis, die bei Martin Chemnitz in seinen Schriften zu gut tridentinischen Argumentationen führen können (vgl. hierzu Martens, Rechtfertigung S.96-104). Ob es allerdings ökumenisch hilfreich ist, gerade auf solche Schwachstellen in der Argumentation auf lutherischer Seite einen Konsens zu gründen, halte ich für sehr fraglich!

55 Vgl. GE 38.

56 FC SD IV,35 (BSLK S.949).

In den beiden letzten Abschnitten des „Anhangs“ werden schließlich noch zwei Fragen benannt, die nicht allein in der römisch-katholischen Antwort angesprochen, sondern – wenn auch mit gegensätzlicher Intention – auch auf lutherischer Seite kritisch behandelt worden waren: Bei der Frage, ob die Rechtfertigungslehre ein unverzichtbares Kriterium (so GE) oder das Kriterium zur Prüfung aller christlichen Lehre (so noch im ersten Entwurf der GE) sei, einigt man sich im „Anhang“ darauf, den Artikel nunmehr ganz wegzulassen: „Die Rechtfertigungslehre ist Maßstab oder Prüfstein des christlichen Glaubens.“⁵⁷ Dem lutherischen Anliegen kommt man sodann mit dem Satz entgegen: „Keine Lehre darf diesem Kriterium widersprechen.“⁵⁸ Dies ist in der Tat gegenüber der GE ein deutlicher Fortschritt. Gleich darauf wird dann jedoch wieder der unbestimmte Artikel zur Kennzeichnung der Rechtfertigungslehre eingeführt: Sie ist ein Kriterium und hat als solche „ihre Wahrheit“.⁵⁹ Abschließend versucht der „Anhang“, Verstimmungen zu beseitigen, die aufgrund der Hinterfragung des Abstimmungsverfahrens innerhalb des LWB durch die Antwort des Vatikans vom 25.6. auf evangelischer Seite entstanden waren. Dabei wird die eigentliche sachliche Anfrage der römischen Seite nach dem Kirchesein des LWB und der ekklesiologischen Relevanz der dort getroffenen Entscheidungen ausgeklammert und statt dessen auf die partnerschaftliche Form des Dialogs und den gegenseitigen Respekt vor den jeweiligen Verfahrensweisen verwiesen⁶⁰. Die Existenz „unterschiedlicher Auffassungen von der Autorität in der Kirche“⁶¹ wird in diesem Zusammenhang zwar erwähnt; daß hierin eines der ganz entscheidenden Hindernisse auf dem weiteren Weg zur kirchlichen Einheit bestehen dürfte, wird dagegen nicht angesprochen – dies hätte die Euphorie, mit der der „Anhang“ der kirchlichen Öffentlichkeit in einer Pressekonferenz am 11. Juni 1999 vorgestellt wurde, wohl auch zu sehr gedämpft!

In dieser Pressekonferenz verkündigte Generalsekretär Dr. Noko „die frohe Botschaft ..., daß der Lutherische Weltbund und die römisch-katholische Kirche die Grundlage abgeklärt haben, auf der wir nun durch unsere Unterschrift die *Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre* bestätigen

57 Anhang Nr.3 (a.a.O. S.262).

58 Ebd.

59 Ebd.

60 Die Behauptung von Bischof Hans Christian Knuth, in der gemeinsamen Feststellung werde gesagt, daß „wir gegenseitig diejenigen Autoritäten anerkennen, die zuständig sind für Lehrfragen, d.h. bei uns die Synoden, bei den katholischen Partnern das päpstliche Lehramt“ (Hans Christian Knuth, Sind wir jetzt auf dem Weg zur Einheit?, in: *idea-Spektrum* Nr.26 <30. Juni 1999> S.18), läßt sich so am Text des „Anhangs“ gerade nicht verifizieren. Anerkennung und Respekt sind in diesem Zusammenhang doch zwei sehr verschiedene Dinge!

61 Anhang Nr.4 (a.a.O. S.262).

können.⁶² Bezeichnenderweise charakterisierte Noko im weiteren in seiner Erklärung den Verlauf des Dialogs als einen „Versöhnungsprozeß“ und schloß daraus: „Wenn sich im Anschluß an unsere theologische Annäherung eine Stärkung des Geistes der Versöhnung vor Ort ergeben würde, könnten unsere Kirchen in wachsendem Maße in einer Zeit, in der es überall an Zeichen der Versöhnung fehlt, zu Instrumenten des Friedens werden.“ Die kirchenpolitischen Dimensionen des Unternehmens der „Gemeinsamen Erklärung“, in deren Zusammenhang Lehrverurteilungen dann letztlich nur noch als Ausdruck fehlender Versöhnungsbereitschaft, ja des Unfriedens wahrgenommen werden können, werden hier ebenso unverkennbar deutlich wie der „Erfolgsdruck“, unter dem dieses Unternehmen letztlich stand. Eben darum wird nun nach erfolgtem Rettungsversuch die gemeinsame Unterzeichnung der GE wieder sehr hoch gehängt: An symbolträchtigem Ort zu symbolträchtiger Zeit, am 31. Oktober in Augsburg, soll die GE samt Anhang nunmehr unterschrieben werden.

Daß das Thema „Rechtfertigung“ damit auch am Ende dieses Jahres noch einmal in das Bewußtsein einer breiteren kirchlichen Öffentlichkeit rücken wird⁶³, ist dabei ebenso erfreulich wie die intensive Beschäftigung mit der Thematik, die in der GE und im „Anhang“ gleichermaßen zu erkennen ist. Dies ändert jedoch nichts daran, daß die grundlegend unterschiedlichen Ansätze in der Sache weder durch die GE noch durch den „Anhang“ wirklich in ihrer Verschiedenheit überwunden werden konnten, ja daß der „Anhang“ trotz einiger erfreulicher Verbesserungen im Detail in den wesentlichen Fragen eine erhebliche „Verschlimmbesserung“ gegenüber der GE darstellt, indem lutherische Positionen nun noch sehr viel deutlicher als in der GE zugunsten tridentinischen Denkens preisgegeben werden.⁶⁴

62 Der Text der Erklärung von Dr. Noko kann im Internet nachgelesen werden unter <http://www.lutheranworld.org/news/statd.htm>.

63 Es ist bezeichnend, daß Kardinal *Ratzinger* das Einlenken der Lutheraner in der Gemeinsamen Feststellung so begründet: „Selbst für die Lutheraner sei die Rechtfertigungslehre kein empfindlicher Punkt, ‚keine schmerzende Wunde‘ mehr. Auch unter Lutheranern könnten viele nur unzulänglich antworten auf die Frage, was denn Rechtfertigung sei. Dies habe eine friedliche Atmosphäre der Gelassenheit erlaubt, gesteht der Kardinal freimütig“ (*Schmoll*, Grundaussagen S. 16).

64 *Kaufmann*, Vordergründig S. 11 konstatiert von daher in bezug auf den Annex mit Recht: „Mit der gemeinsamen Verwendung lutherischer Formeln geht eine gemeinsame Rezeption tridentinischer Inhalte einher.“ Kardinal *Ratzinger* faßt den Inhalt der Gemeinsamen Feststellung insofern treffend zusammen, wenn er in dem erwähnten Interview formuliert: „Wer sich der Lehre des Konzils von Trient widersetzt, widersetzt sich der Lehre, dem Glauben der Kirche“ (zitiert bei *Beutel*, Lehramt S. 6).

Ob man mit Jörg Baur angesichts der Unterzeichnung der GE an die Warnung erinnern muß: „Die Hand muß verdorren, die dies unterschreibt“⁶⁵, darf dahingestellt bleiben. Füglich bezweifelt werden darf jedoch, daß derartige kirchenpolitische Rettungsversuche, wie sie uns in Form des hier referierten „Anhangs“ vorgestellt werden, tatsächlich einen Beitrag zur verae ecclesiae unitas zu leisten vermögen. Diese wird und bleibt vielmehr dort erkennbar, wo in der gottesdienstlichen Versammlung der Gemeinde „einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakrament dem gottlichen Wort gemäß gereicht werden“⁶⁶. Eben dort und nicht am 31. Oktober 1999 in Augsburg werden auch in Zukunft immer wieder die Entscheidungen über die wahre Einheit der Kirche fallen.

65 Jörg Baur, Sind wir jetzt auf dem Weg zur Einheit?, in: *idea-Spektrum* Nr.26 (30. Juni 1999) S.18. Aufgrund des Interviews von Kardinal Ratzinger hat Jörg Baur zusammen mit Thomas Kaufmann mittlerweile in einem Brief an den Vorsitzenden des Deutschen Nationalkomitees des LWB, Bischof Hirschler, darum gebeten, „der geplanten Unterzeichnung 'ohne Angst vor kirchendiplomatischen Verstimmungen und ohne Scheu vor dem Unverständnis einer fehlorientierten öffentlichen Meinung' entgegenzutreten“ (zitiert in: Professoren warnen vor Unterzeichnung der Erklärung. Brief an den Vorsitzenden des Lutherischen Weltbundes. Die Rechtfertigungslehre, in: *FAZ*, 10.8.1999, S.4). Ob sie mit diesem Brief etwas gegen die „milleniumsbedingte Unterzeichnungseuphorie“ (*Schmoll*, Grundaussagen S.16) auszurichten vermögen, darf aber doch eher bezweifelt werden.

66 CA VII,2 (BSLK S.61).